



s+s report Mediadaten 2022

Kurzcharakteristik

Aktuelle Informationen und technisches Know-how aus Brand- und Einbruchdiebstahlschutz, wie es nur bei VdS Schadenverhütung zusammenfließen kann, werden durch den s+s report aus erster Hand an die Fachwelt weitergegeben. Die redaktionelle Unabhängigkeit und neutrale Bewertung von Informationen, Neuheiten und Trends machen den s+s report zu einem Wegweiser für die Verantwortlichen in Sicherheitsfragen.

Auflage

4.000

Erscheinungsweise

4 x jährlich

Jahrgang

26. Jahrgang

Bezugspreise

Jahresabonnement:

€ 74,00 (€ 69,16 netto), frei Haus

Einzelheft:

€ 20,50 (€ 19,16 netto), frei Haus

Interessentenkreis

- Industrieunternehmen
- Industrieverbände
- Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe
- Energieunternehmen
- Hersteller- und Errichterfirmen
- Sicherheits-Fachunternehmen
- Berufs- und Werkfeuerwehren
- Freiwillige Feuerwehren
- Feuerwehrverbände
- Landesfeuerwehrschulen
- Versicherungsunternehmen
- Versicherungsmakler
- Architekten, Bauingenieure
- Ministerien
- Landesämter für Brandschutz
- Brandschutzdienststellen
- Gewerbeaufsichtsämter
- Hoch- und Tiefbauämter
- Kripoberatungsstellen
- Polizeidirektionen
- Technische Hochschulen
- technisch-wissenschaftliche Institute
- Immobilienverwaltungen, Facility-Management
- Teilnehmer an VdS-Fachtagungen und -Lehrgängen

Anschrift

Anzeigen/Redaktion/Vertrieb/Abonnements

VdS Schadenverhütung GmbH
Bildungszentrum & Verlag
Pasteurstr. 17a
50735 Köln

E-Mail: sus-report@vds.de
Internet: vds.de

Ansprechpartner Redaktion

Ingeborg Schlosser
Tel.: +49(0)221-77 66-472
Fax: +49(0)221-77 66-499
ischlosser@vds.de

Ansprechpartner Anzeigen/ Vertrieb/Abonnement

Hotline Verlag
Tel.: +49(0)221-77 66-122
Fax: +49(0)221-77 66-109
verlag@vds.de

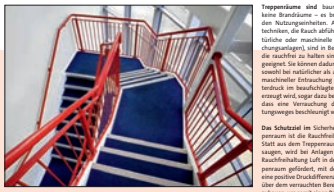
Datenschutzhinweis

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
vds.de/de/unternehmen/datenschutz

Aufstellungsregeln, Feststellungen und deren Lösung

Rauchschutzdruckanlagen in der Praxis

AUT. DR. DR.-ING. ULRICH SCHNEIDER



BRANDSCHUTZ

Temperatur wird durch keine Brandzone – es treten in den Nachberräumen Adaptionen, die Rauch abführen in die Luftströmung ein (Leitströmung), und in Bereichen, die nachher zu heiß sind, nicht geeignet. Sie können dadurch, dass sie nicht bei vollständiger Rauchströmung im Umlauf im Rauchschichtraum erzeugt wird, sogar dazu beitragen, dass eine Verengung der Belüftungswegen beschleunigt wird.

Das Schutzziel im Sicherheitsbereich ist die Rauchabfuhr. Statt dem Treppenzug abzugeben, wird bei Anlagen für die Rauchabfuhr Luft in den Treppenzug geleitet, mit dem Ziel, eine positive Druckdifferenz gegenüber dem umströmten Bereich aufzubauen, um somit einen Rauchzug zu verhindern.

Feststellungen, Rauchschutz-Druckanlagen und Anlagenbau

Die Bauweise folgt grundsätzlich einer von anderen unabhängigen Bauleistung. Bei Brandgefahr, insbesondere der Feuer- und Rauchentwicklung, muss eine Rauchschicht im Treppenzug vorhanden sein, und diese die belüfteten Räume und die Belüftungswegen abdecken. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

sich nicht einfach angucken, müssen innerhalb des dem geschützten Bereich nachgelagerten Raumes Abströmflächen vorhanden sein.

Wenn die im im Rauchschichtdruck geöffnet wird, ihre beiden Schichten liegen gleichzeitig, muss eine Durchströmung für ein einseitiges in den Minderenergiebereich erfolgen. Die erforderliche Geschwindigkeit für die Verdrängung eines Rauchschichtens von der Nachzugzone ein in den Treppenzug hängt von der Temperatur der Rauchschicht ab. Je höher die Rauchtemperatur ist, desto größer ist die erforderliche Durchströmungsgeschwindigkeit. In der EN 1210 sind die Geschwindigkeiten zwischen 0,2 m/s und 0,6 m/s festgelegt, was bei Konzepte, die sich vorwiegend mit dem Schutzziel, Abzugswegen befinden, die einseitige Geschwindigkeit von 0,2 m/s vorgeschrieben wird. Während für Anlagen, die die Rauchabfuhr durch die Feuerzone unterhalb von 0,2 m/s, die Durchströmungsgeschwindigkeit festgelegt werden. Während dieser Festlegung ist die Anzahl, dass zum Zeitpunkt der Eigenschaft der Brand nicht nur ein einseitig ist, wie zum Zeitpunkt der Feuerzone, sondern auch eine entsprechende kleinere Temperatur im Bereich der Rauchabfuhr zu erwarten ist.

Das Ziel ist die Durchströmung ein in den Treppenzug, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Feststellungen, Rauchschutz-Druckanlagen und Anlagenbau

Die Bauweise folgt grundsätzlich einer von anderen unabhängigen Bauleistung. Bei Brandgefahr, insbesondere der Feuer- und Rauchentwicklung, muss eine Rauchschicht im Treppenzug vorhanden sein, und diese die belüfteten Räume und die Belüftungswegen abdecken. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Der Überdruck darf nicht so führen, dass Flutström (die je in Richtung des Treppenzugs und damit in Richtung des Überdrucks zu belüften sind) nicht mehr zu öffnen sind, was einen verschärzten Einström-Effekt bewirkt. Verschiedene können führen, dass umströmte Personen sich nicht in der Treppenzug befinden, sondern in Park stehen, andere Fluchtwege innerhalb des Rauchschichtens zu finden.

Typischer Aufbau einer Rauchschutz-Druckanlage

Im Treppenzug wird die Luft über einen Ventilator entweder im unteren Bereich oder über einen Druckventilator in den Treppenzug geleitet.

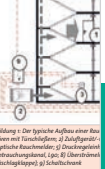


Abbildung 1: Der typische Aufbau einer Rauchschutz-Druckanlage. Die typische Rauchschutz-Druckanlage besteht aus einem Ventilator, der die Luft in den Treppenzug geleitet, um eine positive Druckdifferenz gegenüber dem umströmten Bereich aufzubauen, um somit einen Rauchzug zu verhindern.

Luftschicht an mehreren über der Luftschicht (die je in Richtung des Treppenzugs und damit in Richtung des Überdrucks zu belüften sind) nicht mehr zu öffnen sind, was einen verschärzten Einström-Effekt bewirkt. Verschiedene können führen, dass umströmte Personen sich nicht in der Treppenzug befinden, sondern in Park stehen, andere Fluchtwege innerhalb des Rauchschichtens zu finden.

Typischer Aufbau einer Rauchschutz-Druckanlage

Im Treppenzug wird die Luft über einen Ventilator entweder im unteren Bereich oder über einen Druckventilator in den Treppenzug geleitet.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Die neue EN 1210 mit Einleiterschaffen

Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen

AUT. BRAND GIECHER

SICHERHEITSTECHNIK

Die Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen sind in der EN 1210 festgelegt. Die Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen sind in der EN 1210 festgelegt.

32 | www.vds.de

Brand, Entdruck und Überdruck (EN 1210), „Brandrisikoprüfung“ (EN 1210) und „Abströmflächen“ (EN 1210). „Abströmflächen“ (EN 1210) sind die Flächen, die die Rauchschicht abströmen lassen. Die Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen sind in der EN 1210 festgelegt.

Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen

Die Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen sind in der EN 1210 festgelegt.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Die Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen sind in der EN 1210 festgelegt.

Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen

Die Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen sind in der EN 1210 festgelegt.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Die Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen sind in der EN 1210 festgelegt.

Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen

Die Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen sind in der EN 1210 festgelegt.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Die Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen sind in der EN 1210 festgelegt.

Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen

Die Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen sind in der EN 1210 festgelegt.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Sicherheitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in sie eindringen können. Die Belüftungswegen sind im Treppenzug vorhanden, um eine Rauchschicht im Treppenzug zu verhindern.

Formate* und Preise (schwarz/weiß und 4c Eurofarbscala) z. B.:

1/1 Seite	1/3 Seite quer	1/3 Seite h	1/3 XL-Seite h	1/2 Seite quer	1/6 Seite h	1/6 XL-Seite h
€ 2.300,00 210 x 297 mm	€ 1.150,00 184 x 88 mm	€ 1.150,00 60 x 261 mm	€ 1.250,00 74 x 261 mm	€ 1.350,00 184 x 130 mm	€ 570,00 60 x 130 mm	€ 600,00 74 x 130 mm

Zeitschriftenformat

210 mm x 297 mm (DIN A4)

Satzspiegel

184 mm x 261 mm

Spaltenanzahl

3

Spaltenbreite

49 mm / (Brancheneintrag 56 mm)

Druck

Offsetdruck, Rückendrahtheftung

Raster

70er Raster

* Weitere Formate auf Anfrage

Zuschläge		
Umschlagseite	Vorzugsplatzierung	Farbe
10 %	10 %	je Schmuckfarbe € 300,00 Farben der Euroskala ohne Zuschlag

Beilagen, Einhefter	
Beilagen	Einhefter
Höchstformat 200 mm x 290 mm	
nur bis 25 g € 200,00 / 1.000 + Portomehrkosten	bis 25 g € 230,00 / 1.000 bis 50 g € 325,00 / 1.000

Flappe	
geschlossenes Format 105 mm x 297 mm, Umfang 4 Seiten	€ 5.000,00

Rabatte*			
Malstaffel		Mehrfachbelegung	
ab 2 Ausgaben	10 %	ab 2 Anzeigen	10 %
ab 4 Ausgaben	15 %	ab 5 Anzeigen	15 %
ab 8 Ausgaben	20 %	ab 10 Anzeigen	20 %

AE-Provision

15 %

Zahlungsbedingungen

Innerhalb 14 Tagen ohne Abzug

Bankverbindung

Commerzbank AG Köln
 IBAN: DE43 3704 0044 0130 00
 Swift: COBADEFF370
 USt. Id. Nr.: DE190145687
 HRB 28788 Amtsgericht Köln

unsere Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzl. MwSt., soweit nicht anders vermerkt

* Einhefter, Beilagen,
 Schmuckfarben, Portokosten
 sind nicht rabattfähig!

Produktionstermine

Heft	Druckunterlagenchluss	Erscheinungstermin
1/2022	28.01.2022	28.03.2022
2/2022	18.04.2022	19.06.2022
3/2022	18.07.2022	19.09.2022
4/2022	04.10.2022	05.12.2022

Schwerpunktthemen

Heft	Thema
1/2022	Feuerlöschanlagen
2/2022	Naturgefahren
3/2022	Einbruchdiebstahlschutz / Cyber-Security
4/2022	Brandschutz

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Moders der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der

Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Aufgaberteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegeiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 % beträgt. Darüber hinaus sind bei den Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Zeifernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Zeifernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Zeifernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferdienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet zwölf Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichen rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
21. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://vds.de/de/unternehmen/datenschutz>



E-Mail: sus-report@vds.de

Internet: vds.de

Ansprechpartner Redaktion

Ingeborg Schlosser

Tel.: +49(0)221-77 66-472

Fax: +49(0)221-77 66-499

ischlosser@vds.de

**Ansprechpartner Anzeigen/
Vertrieb/Abonnement**

Hotline Verlag

Tel.: +49(0)221-77 66-122

Fax: +49(0)221-77 66-109

verlag@vds.de